

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und  
 Jugend  
 Stubenring 1  
 1011 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17401/068-2010  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMWFJ-30.680/0003-I/7/2010	Dr. Markus Grubner	12377		18. Mai 2010

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;  
 Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 18. Mai 2010 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum neuen Regelungsregime für Gastgärten:

Nach § 76a Abs. 3 ist der Betrieb eines Gastgartens der Behörde „vorher“ anzuzeigen. „Vorher“ bedeutet wohl vor Aufnahme des Gastgartenbetriebes. Wie lange „vorher“ die Anzeige zu erstatten ist, wird nicht normiert. Aus Abs. 4, wonach die Behörde spätestens drei Monate nach Einlangen der Anzeige den Betrieb untersagen kann, könnte allerdings geschlossen werden, dass wohl auch die Anzeige mindestens drei Monate vor Aufnahme des Betriebes zu erstatten ist. Zur Vermeidung von Problemen im Vollzug wird daher angeregt, den Begriff „vorher“ zu präzisieren.

Eine Klarstellung wäre daher – zumindest in den Erläuterungen – erforderlich.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach  
**Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre**  
**Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung**  
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>  
 DVR: 0059986

Nach Abs. 8 besteht für die Behörde die Verpflichtung, gemäß § 79 und § 79a zusätzliche Auflagen zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Nachbarn vorzuschreiben. Bei diesen amtswegigen Verfahren obliegt es der Behörde, im Beschwerdefall Ausmaß und Auswirkungen von Emissionen auf die menschliche Gesundheit festzustellen und zu beurteilen. Zur Erfüllung dieser zusätzlichen Aufgaben werden wohl auch akkreditierte Prüfstellen bzw. einschlägige technische Büros heranzuziehen sein (nicht amtliche Sachverständige). Die entstehenden Barauslagen können dann aber allenfalls nicht auf den Betriebsinhaber übertragen werden (vgl. § 76 Abs. 2 AVG). Es ist daher die Ergänzung einer Bestimmung erforderlich, wonach die Kosten dieser Emissionsmessungen auf den Betreiber überwältzt werden können.

Eine Ergänzung des Entwurfs ist daher erforderlich.

Zu Abs. 9 wird die Ergänzung angeregt, *expressis verbis* auch auf die Tourismusbedeutung einer Gemeinde abzustellen (vgl. zur Tourismusbedeutung etwa im NÖ Landesrecht die Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen nach ihrer Tourismusbedeutung, LGBl. 7400/1–16).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates,**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

